

Protokollauszug vom

22.03.2023

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 20898, Ersatzbeschaffung Fahrzeug Kanal-TV (TSKA31MB00): Gebundenerklärung von 500 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.23.222-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung eines Kanal-TV-Fahrzeugs im Gesamtbetrag von 500 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes Entwässerung, Projekt-Nr. 20898, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Tiefbauamt, Entwässerung, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Kanal-TV-Fahrzeug (Fahrzeug-Nummer 31/Inbetriebsetzung 2013) soll alters- und zustandsbedingt ersetzt werden. Die TV-Untersuchung mit diesem Fahrzeug ermöglicht eine visuelle Inspektion der Abwassersysteme und Rohrleitungen, zeigt vorhandene Schäden auf und erstellt Videoaufnahmen für die Dokumentation. Die fest eingebaute IT-Technik ist nicht mehr zeitgemäss und kann nicht mehr erweitert werden. Die heute gängigen Medien-Formate können nur zum Teil hergestellt werden.

2. Projekt

Um die Digitalisierung und die erforderliche Qualität zu gewährleisten, muss die Kanal-TV-Anlage des Fahrzeuges ersetzt werden. Da sich ein komplett neuer Innenausbau in ein 10-jähriges Fahrzeug nicht rechnet, soll das Fahrzeug durch ein elektrobetriebenes Fahrzeug ersetzt werden. Mit der Beschaffung eines fossilfrei betriebenen Fahrzeuges, kommt das Tiefbauamt der Massnahme M6.1 des EKK 2050 nach.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenschätzung vom 01.03.2022:

Bezeichnung	Betrag
Anschaffung Fahrzeug Kanal-TV inkl. MWST	500 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	0.00
Total Gebundenerklärung	500 000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes Entwässerung eingestellt:

Projekt-Nr.	20898
Projektbezeichnung	Fahrzeug Kanal-TV, Ersatzbeschaffung (TSKA31MB00)

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506032	Fahrzeuge, Ausführung	§	500 000.00
Gesamtkredit		§	500 000.00

Jahr	Kostenart 506032	Gesamtbetrag
2023	500 000.00	500 000.00

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Es besteht örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum.

Sachliche Gebundenheit:

Es besteht in Bezug auf die Beschaffung des Kanal-TV-Fahrzeuges im Rahmen der technischen und betrieblichen Ausstattung kein erheblicher sachlicher Ermessensspielraum.

Zeitliche Gebundenheit:

Der Ersatz dieses Kanal-TV-Fahrzeuges für die Entwässerung ist auf Grund der veralteten technischen Ausrüstung dringend.

4.4 Gebundenerklärung und Ausgabenbewilligung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entwässerung, Projekt-Nr. 20898, zu belasten.

5. Termine

Vergabeentscheid Stadtrat: 3. Quartal 2023.

Bestellung: 4. Quartal 2023.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.